



Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring
1010 Wien

Gonzagagasse 1/6/36
1010 Wien
Telefon 01/533 71 07
Telefax 01/533 71 22

Mag. Kelle

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
SpG 84/99/Wa/Ae
Dr. Wrbka

Datum
1999-06-10

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz 1988,
BGBl. Nr. 501/1989, geändert wird; Begutachtung**

Die Wirtschaftskammer Österreich beehrt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Heinrich Wrbka
Gruppenleiter

Beilage (25-fach)



Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Telefon 01 / 501 05 / DW
Internet: <http://www.wk.or.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ: 5436/3-Pr/S/99
vom 30. April 1999

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
SpG 84-10/99/Wr/Ae
Dr. Wrbka

Durchwahl

Datum
1999-05-31

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz 1988,
BGBl. Nr. 501/1989, geändert wird; Begutachtung**

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Novellierungsentwurfes. Grundsätzlich ist festzuhalten, daß, wie in den Erläuterungen richtig angemerkt, gemäß RL 97/18/EG vom 17.4.1997 das in der RL 76/7687EWG (idF RL 93/35/EWG) vorgesehene Verbot des „Inverkehrbringen(s) von kosmetischen Mitteln, wenn sie Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen enthalten, die im Tierversuch überprüft worden sind“, bis 30.6.2000 aufgeschoben wird.

Schon aus Gründen der konsequenten Grundsatzhaltung der Wirtschaftskammer Österreich, keine wie immer gearteten Alleingänge bei der Umsetzung von EG-Recht in nationales Recht zu befürworten, muß diesbezüglich an dem gegenständlichen Novellierungsvorhaben Kritik geübt werden.

Zur Frage des Verbotes von Tierversuchen generell ist anzumerken, daß die betroffenen Wirtschaftsunternehmen - nicht zuletzt auch aus wirtschaftlichen Gründen - die Erprobung von Substanzen (wenn dies zum Schutz des Verbrauchers geboten erscheint) in Ersatzmethoden zum Tierversuch präferieren. Freilich muß sichergestellt sein, daß diese Ersatzmethoden wissenschaftlich anerkannt und validiert sind.

Zu den Detailbestimmungen des vorliegenden Textes:

1. Der Klammerausdruck in § 3 Abs. 5, 1. Satz „Kosmetische Mittel sowie Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen kosmetischer Mittel“ ist irreführend und zu weitreichend; er sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

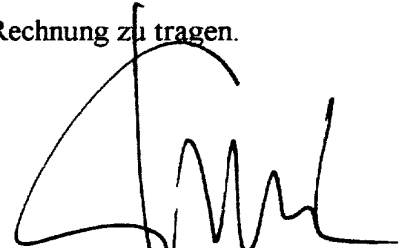
2. Der Einvernehmenstatbestand im 2. Satz des § 3, Abs. 5, sollte unbedingt überdacht werden. Es ist kaum vorstellbar, daß das Herstellen des Einvernehmens zwischen 5 (!) Bundesministern sich friktionsfrei gestaltet.
3. Im Lichte der unter 1. und 2. vorgetragenen Kritik sowie im Sinne einer praxisgerechten Regelung, sollte § 3 Abs. 5 wie folgt lauten:
„Tierversuche zur Entwicklung und Erprobung von Kosmetika sind verboten, sofern nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft eine gleichwertige Ersatzmethode zur Verfügung steht, die die Abwehr von Gesundheitsgefährdungen sicherstellt und den Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit erbringt. Die validierten gleichwertigen Ersatzmethoden sind nach Anhörung der Kommission gem. § 13 durch Verordnung festzulegen“.

Die Wirtschaftskammer Österreich bittet, der vorgebrachten Kritik Rechnung zu tragen.



Leopold Maderthaner
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär